

Benutzerordnung der Schülerbetreuung „Ossenheimer Strolche e.V.“

§1 Kreis der Berechtigten

1. Die Teilnahme am Betreuungsangebot ist freiwillig
2. Die Schülerbetreuung „Ossenheimer Strolche e.V.“ steht Kindern der Grundschule Ossenheim – Zweigstelle der Gemeinsamen Musterschule Friedberg – vom 1. und 2. Grundschuljahr zur Verfügung. Außerdem können Kinder der 3. und 4. Grundschulklasse die Betreuungseinrichtung besuchen. Auf Anfrage gibt es auch die Möglichkeit, dass Kinder der Klassen 5 und 6 in der Schülerbetreuung betreut werden können.
3. Voraussetzung für die Aufnahme in die Schülerbetreuung „Ossenheimer Strolche e.V.“ ist die Mitgliedschaft im Verein.
4. Bei der Aufnahme können auch soziale Gesichtspunkte eine Rolle spielen, über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
5. Über die außerordentliche Aufnahme in Notfällen entscheidet der Vorstand anhand der Sachlage.

§2 Betreuungszeiten

Die Betreuung findet von Montag bis Freitag je nach Bedarf und in Absprache mit den Eltern der Betreuungskinder statt.

§3 Ferienbetreuung

1. Die Schülerbetreuung „Ossenheimer Strolche e.V.“ ist an sogenannten beweglichen Ferientagen geschlossen.
2. In den Oster-, Sommer-, Herbst- und Weihnachtsferien wird keine Betreuung angeboten.
3. Auch während der Schulferien, oder im Falle höherer Gewalt, wenn kein Betreuungsangebot stattfindet, fallen die monatlichen Betreuungsgebühren an.

§4 Notbetreuung

1. Die Notbetreuung kann nur von Mitgliedern der „Ossenheimer Strolche e.V.“ in Anspruch genommen werden. Die Notbetreuung kann nicht mit einer Regelmäßigkeit in Anspruch genommen werden, sondern ist eine Ausnahmefallregelung.

§5 Aufnahme

1. In einem Aufnahmegespräch bzw. Elternabend (je nach Bedarf) werden die Eltern persönlich über die Betreuungseinrichtung informiert und Formalitäten geklärt.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlicher Anmeldung der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Mit der Anmeldung erkennen die Eltern die Benutzerordnung und die Gebührenordnung an.
4. Die Anmeldung sollte spätestens vier Wochen vor Beginn der Sommerferien, oder an dem vom Vorstand festgelegten Termin, für das kommende Schuljahr vorliegen.
5. Alle Kinder werden zunächst probeweise aufgenommen in dem Sinne, dass die angemessene Betreuung eines Kindes nur bei einer gelungenen Integration möglich ist.

§6 Aufgabe der Eltern

1. Die Eltern sollen den Kindern ermöglichen, die Schülerbetreuung „Ossenheimer Strolche e.V.“ regelmäßig zu besuchen.
2. Über Besonderheiten des Kindes sollten die Eltern das Betreuungspersonal und/oder den Vorstand informieren.
3. In Konfliktsituationen stehen den Eltern neben den Betreuerinnen auch die pädagogische Fachkraft beratend zur Verfügung.
4. Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes schriftlich, ob es alleine nach Hause gehen darf, bzw. wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist.
5. Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender bzw. meldepflichtiger Krankheiten beim Kind oder in Wohngemeinschaft des Kindes lebender Personen, sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an das Personal der Schülerbetreuung „Ossenheimer Strolche e.V.“ verpflichtet. In diesen Fällen darf das Kind erst wieder in die Gruppe kommen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
6. Wird das Kind die Schülerbetreuung „Ossenheimer Strolche e.V.“ nicht besuchen, teilen die Eltern dies bis 8:00 Uhr dem betreuenden Personal mit.
7. Es ist die Aufgabe der Eltern, die Hausaufgaben des Kindes zu Hause zu kontrollieren und für anstehende Klassenarbeiten selbstständig zu üben.

§7 Aufgabe des Personals

1. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt, wenn das Kind sich bei der Betreuerin angemeldet hat und endet beim Abmelden durch das Kind spätestens jedoch zum jeweiligen Betreuungsende.
2. Das Personal gibt dem Kind die Möglichkeit, seine Hausaufgaben in der Betreuungsschule zu machen. Letztendlich obliegt die Verantwortung für die Hausaufgaben bei den Erziehungsberechtigten.
3. Das Personal bietet den Eltern nach Vereinbarung ausreichend Gelegenheit zum Gespräch.
4. Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten, oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist das Personal verpflichtet, unverzüglich das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§8 Haftung und Versicherung

1. Für Sachschäden, die am Eigentum der Kinder während der Betreuungszeit entstehen, besteht keine Haftung.
2. Die Aufsichtspflicht beginnt erst mit der Übernahme der Kinder durch die Betreuungskraft auf dem Grundstück der Betreuungseinrichtung und endet mit dem Verlassen des Grundstücks, das heißt mit dem Entlassen der Kinder in die Obhut der/des Erziehungsberechtigten, oder in die Eigenverantwortlichkeit, falls das Kind den Nachhauseweg allein zurücklegen darf. Für Schüler, die sich unerlaubt vom Grundstück, oder aus der Gruppe entfernen, übernimmt die Schülerbetreuung „Ossenheimer Strolche e.V.“ keine Haftung. Hiervon bleibt die Haftung für Aufsichtspflichtverletzungen des Personals unberührt.

§9 Benutzungsgebühren siehe separate Gebührenordnung

§10 Kündigung des Betreuungsvertrages

1. Die Aufnahme eines Kindes zur Betreuung gilt für ein komplettes Schuljahr (hier 01. August bis 31. Juli) inklusive der Sommerferien. Für diesen Zeitraum ist auch der fällige Betrag (monatlich) zu entrichten. Vorzeitige Kündigung des Vertrages ist nur bei Wegzug außerhalb des Stadtgebietes, oder unter besonderen Umständen nach Absprache mit dem Vorstand und durch dessen Zustimmung möglich. Die Anmeldung gilt grundsätzlich vom 01. August des 1. Schuljahres bis zum 31. Juli des 4. Schuljahres (Grundschulzeit) und erlischt anschließend automatisch. Reguläre Abmeldungen sind zum jeweiligen Schuljahresende (31.07.) möglich, auch wenn das Kind die Grundschulzeit noch nicht beendet hat. Diese Abmeldung muss schriftlich erfolgen. Eine außerordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages innerhalb eines Schuljahres ist nur unter besonderen Umständen (s.o.) und grundsätzlich mit einer Frist von vier Wochen zum nächsten Monatsende möglich.

2. Liegen bei einem Kind Probleme vor, die dazu führen, dass nachhaltig die Gruppenarbeit behindert wird, andere Kinder gefährdet werden, oder das Personal seiner Aufsichtspflicht nicht mehr nachkommen kann, wird gemeinsam mit den Eltern, dem Personal und dem Vorstand Rücksprache gehalten und entschieden, ob ein Verbleib des Kindes in der Schülerbetreuung „Ossenheimer Strolche e.V.“ sinnvoll erscheint.

3. Die Schülerbetreuung „Ossenheimer Strolche e.V.“ kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund für fristlose Kündigungen liegt zum Beispiel bei Zahlungsrückstand der/des Erziehungsberechtigten bei Überschreitung von zwei Monatsbeiträgen vor.

§11 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorgenannten Regelungen unwirksam sein, so wird der Bestand der übrigen Punkte hiervon nicht berührt. Die unwirksame Regelung ist dann durch eine sinnvolle zu ersetzen.

§12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.03.2017 als überarbeitete Version in Kraft und ersetzt die Version vom 08.05.2014, die ihrerseits bereits die Version vom 01.08.2008 abgelöst hat.

Vorstand der Schülerbetreuung „Ossenheimer Strolche e.V.“

1. Vorstand Michael Weiß

Kassenwartin Annette Heussen